

(4) Verträge, die Verbindlichkeiten für den Haushalt begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

### § 10

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Mai 1956 über das Statut der Versuchsstrecke Freiberg — Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie — (GBl. II S. 214) außer Kraft.

Leipzig, den 25. Juli 1960

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
Dörf e i t

### Anordnung

#### über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft

Vom 19. August 1960

#### « § 1

(1) Die Bereitstellung von Traktoren bzw. Fahrzeugen (nachstehend Fahrzeuge genannt) — einschließlich Fahrer — des volkseigenen Kraftverkehrs und anderer Fahrzeughalter für die Landwirtschaft ist vertraglich zu regeln. Unter Anleitung der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr schließen die volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs und des Werkverkehrs unmittelbar mit den MTS bzw. den Reparatur- und Technischen Stationen (RTS) — nachstehend Stationen genannt — Verträge ab. Für den privaten gewerblichen und den privaten Werkverkehr werden die Verträge durch die Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr abgeschlossen.

(2) Transportleistungen, die gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 22. Juni 1959 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 187) nicht zu den landwirtschaftlichen Transporten gehören, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

### § 2

Der Einsatz der Fahrzeuge ist von den Stationen zu veranlassen. Diese Fahrzeuge sind für die vereinbarte Zeitdauer bei den Stationen oder an dem von ihnen festgelegten Platz zu stationieren. Die Stationen haben den für die Leistungen dieser Fahrzeuge erforderlichen Kraftstoff bereitzustellen und etwaige Auslösungen für die mit den Fahrzeugen vom volkseigenen Kraftverkehr oder von anderen Fahrzeughaltern zur Verfügung gestellten Fahrer zu übernehmen. Alle übrigen Betriebs- und Unterhaltungskosten (z. B. Löhne, Sozialbeiträge, Reparaturen, Steuern, Versicherungen usw.) sind von den Betrieben zu tragen, die die Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

### § 3

(1) Die Betriebe, deren Fahrzeuge durch die Stationen eingesetzt werden, erhalten von diesen eine Vergütung nach den in der Preisordnung Nr. 736 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr — in der Fassung vom 30. Januar 1959 (Sonderdruck Nr. P761 des Gesetzblattes) festgelegten Entgelten. Für die Ausführung von Feldarbeiten sind hierbei die Zeit- und Kilometerätze des Teils C anzuwenden, je Einsatzstunde

sind in diesen Fällen 8 km zugrunde zu legen. Der Wert des in den Entgelten der Preisordnung Nr. 736 enthaltenen Kraftstoffes ist nach den bei den Verkehrsdienststellen vorliegenden Normen auf der Basis der für die Fahrzeughalter gesetzlich festgelegten Kraftstoffpreise in Abzug zu bringen.

(2) Wird der Fahrer bzw. Schichtfahrer nicht vom Fahrzeughalter gestellt, ist außerdem auch der vom Fahrzeughalter bei Gestellung des Fahrers an diesen zu zahlende Lohn — einschließlich SV-Beiträge, aber ohne Zuschläge — vom Entgelt gemäß Abs. 1 in Abzug zu bringen.

### § 4

(1) Die Leistungen der Fahrzeuge sind von den Stationen getrennt von den Leistungen der eigenen Maschinen bzw. Fahrzeuge statistisch zu erfassen und nicht in die Leistungen gemäß Zeilen 1 bis 4 des monatlichen Finanzberichtes MTS einzubeziehen. Der Kraftstoffverbrauch ist in den Kraftstoffabrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gesondert auszuweisen.

(2) Die Stationen richten für die Abrechnung der Leistungen dieser Fahrzeuge ein neues Abrechnungskonto ein:

Konto 288 — Abrechnung des Einsatzes von Traktoren und Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige.

(3) Dem Konto 288 sind zu belasten:

- die den Stationen in Rechnung gestellten Beträge gemäß § 3, \*
- der Wert des von den Stationen bereitgestellten Kraftstoffes auf der Grundlage des Kraftstoffpreises der Stationen sowie die gewährten Auslösungen an die vom Fahrzeughalter zur Verfügung gestellten Fahrer,
- die von den Stationen verausgabten Löhne und Sozialbeiträge für Fahrer und Schichtfahrer, soweit diese nicht vom Fahrzeughalter gestellt wurden;

dem Konto 288 sind gutzuschreiben:

- die Erlöse aus den Leistungen dieser Fahrzeuge auf der Basis des Tarifs für Arbeiten der MTS.

(4) Der Saldo des Kontos 288 ist durch Übertrag auf Konto 935 auszugleichen und monatlich im Finanzbericht der MTS in Zeile 28 „Sonstiger Finanzbedarf“ mit einzubezeichnen. Die Stationen haben die zur Finanzierung dieser Ausgaben benötigten Mittel in ihrem monatlichen Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Für die Finanzierung sind zunächst die geplanten Haushaltsmittel der Stationen heranzuziehen.

(5) Der Saldo des Kontos 288 ist gemäß Abs. 4 nicht in die Kosten der Stationen einzubeziehen. Der Gesamtbetrag der laut Abrechnungskonto verrechneten Salden ist im Kontrollbericht der Stationen als Nachweis für die Verwendung erhaltener Stützungsmittel aufzuführen.

### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juni 1959 über die Berechnung von Transportleistungen für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchternte 1959 (GBl. II S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

**Reiche 11**